

Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer

Das hoch begabte Kind weist mehrere Merkmale gleichzeitig auf:

- Gute Beobachtungsgenauigkeit
- Übertroffene Lern- und Begriffsleistung
- Hohe Lerngeschwindigkeit bei Interesse
- Außergewöhnliche Gedächtnisleistung
- Richtige Anwendung komplizierter Sprachregeln (Grammatik)
- Hohes Konzentrations- und Beharrungsvermögen bei zumeist selbst gestellten Aufgaben
- Hohe Sensibilität (Physisch und Psychisch)
- Gefühl der Andersartigkeit
- Eigenwilligkeit im Sinne der "Selbststeuerung"
- Überspringen ganzer Entwicklungsphasen
- Beständiges Fragen
- Ungleichzeitige körperliche und geistige Entwicklung
- Perfektionismus, übertriebene Selbstkritik
- Zum Teil überraschend schlechte Schulleistungen
- "Besserwisser" und/oder Klassenclown

Möglichkeiten der Feststellung und Förderung

Der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin kann folgende Schritte einleiten:

- Abklärung der Begabung durch Gespräche mit Eltern
- Beratung in der Klassenkonferenz
- In Zweifelsfällen Begabungstests durch:
 - Beratungslehrerinnen
 - Beratungsstellen
 - Psychologische Praxen
- Wird eine Hochbegabung festgestellt, kann das Kind
 - Frühzeitig eingeschult werden
 - Förderung durch
- Binnendifferenzierung oder fächer-, jahrgangs- und stunden- übergreifenden Unterricht erfahren
 - Am Fachunterricht höherer Klassen teilnehmen
 - Eine oder mehrere Klassen überspringen
- Evtl. AGS für Kinder mit besonderen Begabungen
- Jugendakademie

Rechtliche Rahmenbedingungen

.... dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat....
(Schulgesetz Baden-Württemberg §1, Abs. 1)

Die Schule hat diesen Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden (GS-Versetzungsordnung §4, Abs. 2, Änderung).

In Ausnahmefällen können Schüler ... bis zu zwei Klassen überspringen

.... Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 2 (GS-Versetzungsordnung, §4, Abs. 2, Änderung).

Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende von Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Grundschule erreicht ist und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden (GS- Versetzungsordnung, §4, Abs.3).